



Literatur / Bibliographie

Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band III, Das Erbrecht, 1. Abteilung, Die Erben, 2. Teilband, Die Verfügungen von Todes wegen, 2. Teil, Die Willensvollstrecker Art. 517–518 ZGB, Stämpfli Verlag AG, Bern 2011, 433 Seiten, CHF 235, ISBN 978-3-7272-3364-7.

I. Einleitende Bemerkungen

Wenn ein Berner Kommentar zu lediglich zwei Gesetzesbestimmungen – Art. 517 und 518 ZGB – geschlagene 357 Seiten (ohne Verzeichnisse!) einnimmt, unterstreicht das nicht nur die Schaffenskraft des Autors, sondern belegt auch eindrücklich die eminente Bedeutung des kommentierten Rechtsinstituts der Willensvollstreckung in Theorie und Praxis. Gerade Letztere muss dem Autor zu grossem Dank verpflichtet sein, denn das Werk hat sich zu einem eigentlichen kleinen «Erbrechtskommentar» ausgewachsen, berührt doch das Institut der Willensvollstreckung praktisch alle Rechtsfragen und Facetten des Erbrechtes. Darin liegt auch ein Teil der Faszination dieses Amtes.

Ein Kommentar sollte nicht nur gelesen, sondern in der täglichen Arbeit auch gebraucht werden. Das tun die Rezensenten seit dem Sommer 2011 regelmässig, und sie sind begeistert von der Fülle der Informationen und dem Erkenntnisgewinn. Im Grunde ist vom Autor – Prof. Dr. Hans Rainer Künzle – auch nichts anderes zu erwarten gewesen, setzt er sich doch schon seit Jahren mit dem Thema der Willensvollstreckung auseinander. Vorarbeiten des Kommentars gehen denn auch auf Studien im Rahmen seiner Habilitationsschrift «*Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht*», Zürich 2000, zurück. In beeindruckender Fülle und Regelmässigkeit referiert und publiziert der Autor seither zur Willensvollstreckung, dies nicht zuletzt auch im Verein *Successio*, zu deren Gründern der Autor zählt, und in der Zeitschrift gleichen Namens.

Formell gliedert sich der Kommentar in zwei Teile, nämlich einen allgemeinen Teil «*Vorbemerkungen zu Art. 517–518*» und einen eigentlichen Kommentarteil zu «*Art. 517–518*». Im ersten Teil finden sich neben Darlegungen zur rechtsdogmatischen Qualifikation der Willensvollstreckung, zu den Aufgaben des Willensvollstreckers und zu Abgrenzungen zu anderen erbrechtlichen Ämtern wertvolle Ausführungen zum schweizerischen erbrechtlichen Kollisionsrecht und insbesondere zur Tätigkeit des schweizerischen Willensvollstreckers im Ausland und zur (spiegelbildlichen) Tätigkeit ausländischer Vollstrecker in der Schweiz. Der Autor lässt hier den Leser gleichsam an seiner reichen praktischen Erfahrung in solchen internationalen Sachverhalten teilhaben. Im zweiten, auch umfangmässig gewichtigeren Teil stellt der Autor seine Ausführungen unter die Haupttitel Inbesitznahme der Erbschaft, Verwaltung der Erbschaft, Vorbereitung der Erbteilung, Durchführung der Erbteilung, Honorar, Verantwortlichkeit sowie Zuständigkeit und Verfahren. Dem Leser wird durch diese vom Autor gewählte Systematik der Ablauf eines Willensvollstreckermandats chronologisch ausgebreitet.

Einem echten praktischen Bedürfnis entsprechen die zahlreichen tabellarischen Übersichten, etwa zu Behörden, Verfahren und Rechtsmitteln. Hier steckt allerdings der Teufel im Detail bzw. in der Koinzidenz, dass die Fertigstellung der Arbeiten am Kommentar praktisch mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 zusammengefallen ist. Mit der nötigen Akribie sind denn auch einige wenige Fehler in diesen Tabellen auszumachen, was der Autor im kollegialen Gespräch und in seiner Publikation «*Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung (2010–2011)*», in *successio* 2011, S. 270 ff., insb. S. 279, freimütig eingeräumt hat. Das schmälert aber den Wert dieser tabellarischen Übersichten keineswegs, sondern mahnt den Praktiker letztlich zur sorgfältigen Kontrolle. Remedur hat übrigens der Autor gleich selbst dadurch

geschaffen, dass er aktualisierte Listen über die zuständigen Behörden und Rechtsmittel im Aufsichtsverfahren bei *successio online* unter der Rubrik «*Willensvollstreckung*» aufgeschaltet hat (vgl. nochmals *successio* 2011, S. 279).

Beeindruckend präsentieren sich sodann Umfang und Dichte der im Text verarbeiteten Literatur und Judikatur. Der Autor verlangt freilich vom Leser konzentrierte Aufmerksamkeit, dies nicht zuletzt deshalb, weil bisweilen verschachtelte Satzgefüge verwendet werden.

II. Besonderer Teil

Im Folgenden möchten die Rezensenten sozusagen in einem «Besonderen Teil» einige Themen herausgreifen, die ihnen einer gesonderten Erwähnung wert sind.

1. Willensvollstrecker und Steuerverfahren

Eine der praktischen Bedeutung angemessene breite Darstellung findet die Mitwirkung des Willensvollstreckers im Steuerverfahren in den N 235 ff. zu Art. 517–518 ZGB. In solchen Verfahren befindet sich der Willensvollstrecker oftmals in einer heiklen Position, die er kantonal-rechtlich und bundesrechtlich genau abklären sollte. Dabei hilft ihm der Kommentar mit tabellarischen Übersichten einmal mehr. Nicht selten trifft den Willensvollstrecker auch eine zivil- und strafrechtliche Verantwortung, so z.B. bei der Inventaraufnahme (vgl. N 239 zu Art. 517–518 ZGB und speziell zum Steuerstrafrecht N 266 ff. zu Art. 517–518 ZGB). Über das Steuerrecht hinaus weist der Autor sodann in N 281 zu Art. 517–518 ZGB zu Recht darauf hin, dass ein Willensvollstrecker im Nachlass eines Verwaltungsrates dessen persönliche Haftung bezüglich AHV und BVG genau abzuklären habe, mithin neben den Steuern auch den Sozialversicherungen seine Beachtung schenken muss.

2. Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen / Willensvollstrecker als Schiedsrichter

Generell und unabhängig vom Institut der Willensvollstreckung bejaht der Autor – gerade bei internationalen Erbfällen – ein Bedürfnis für Schiedsgerichte im Erbrecht (vgl. N 326 zu Art. 517–518 ZGB). Heikel ist und aktuell kontrovers diskutiert wird dabei die Frage, ob der Erblasser ein Schiedsgericht und damit den Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit in seinem Testament und demnach in einem einseitigen Rechtsgeschäft vorsehen kann. Der Autor bejaht die Frage (vgl. N 328 zu Art. 517–518 ZGB), wobei er aber gleichzeitig auf

Schwierigkeiten in Bezug auf die Vollstreckung auf derartiger Basis gefällter Schiedsentscheide auf internationaler Ebene unter dem einschlägigen New-York-Übereinkommen hinweist (vgl. N 329 zu Art. 517–518 ZGB). Nach anderer Auffassung ist eine testamentarische Schiedsklausel unzulässig, weil es zwar nicht an der Schiedsfähigkeit, aber an einer Schiedsvereinbarung fehle (so z.B. SIBYLLE PESTALOZZI-FRÜH, «*Testamentarische Schiedsklauseln – ein risikoreiches Unterfangen*», in *successio* 2011, S. 170 ff.). Nach Auffassung der Rezensenten ist es für den Praktiker beim heutigen Stand der Dinge eindeutig zu riskant, einem Testator die Aufnahme einer Schiedsklausel in sein Testament zu empfehlen. Unproblematisch bleibt dagegen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts nach dem Erbgang durch alle Erben mit Bezug auf ihre (strittige) Erbteilung oder auch die Vereinbarung eines Schiedsgerichts in einem Erbvertrag zwischen dem nachmaligen Erblasser und seinen Erben.

Eine andere Frage ist diejenige, ob der Willensvollstrecker überhaupt die Funktion eines Schiedsrichters einnehmen könne. Der Autor beantwortet sie mit «*grundsätzlich ja*», doch sollte seines Erachtens «*eine solche Doppelrolle möglichst vermieden werden*» (vgl. N 331 zu Art. 517–518 ZGB). Der Interessenkonflikt ist angesprochen und wird besonders dann evident, wenn das Schiedsgericht sich auch mit Fragen betreffend die Willensvollstreckung zu befassen hat. Grundsätzlich sind an die Unabhängigkeit des Schiedsrichters höhere Anforderungen zu stellen als an diejenige eines Willensvollstreckers. Diese richterliche Unabhängigkeit ist aber gerade in den in der Praxis zahlreichen Fällen infrage gestellt, in welchen dieselbe Person, die den nachmaligen Erblasser bei der Testamentserrichtung beraten hat, auch gleich als Willensvollstrecker eingesetzt wird. In diesem Sinne sind die Rezensenten der Auffassung, dass diese Doppelrolle nicht nur möglichst vermieden werden sollte, wie es der Autor wie vorstehend erwähnt vertritt, sondern dass es grundsätzlich unzulässig ist, dass ein Willensvollstrecker als Schiedsrichter amten kann.

3. Verwaltung von Bankvermögen / Anlagestrategie

Der Autor hat sich dieses in der erbrechtlichen Literatur bis vor Kurzem nicht grundsätzlich behandelten Themas bereits im Jahre 2009 angenommen (vgl. seinen Beitrag «*Die Anlagestrategie des Willensvollstreckers*», in *successio* 2009, S. 51 ff.). Im Kommentar vertieft und systematisiert er seine Ausführungen unter den N 131 ff. zu Art. 517–518 ZGB. Es wird etwa auf Fragen eingegangen, was unter heutiger Sichtweise «*mündelsicher*» bedeute, welcher



Stellenwert Anlagerichtlinien zukomme und ob es eine Standardstrategie gebe.

Basierend auf der «Prudent Man Rule» des anglo-amerikanischen Rechts (dazu N 159 ff. zu Art. 517–518 ZGB) postuliert der Autor, dass der Willensvollstrecker in der sogenannten Abwicklungswillensvollstreckung, das heisst bei einer Abwicklung einer Erbteilung in der Regel binnen ein bis drei Jahren, grundsätzlich die bisherige Anlagestrategie des Erblassers fortführen darf. Der Willensvollstrecker ist somit grundsätzlich nicht verpflichtet, das Portfolio neu zu strukturieren oder die Leitwahrung zu verändern (vgl. N 166 ff. zu Art. 517–518 ZGB). Diese Auffassung überzeugt die Rezensenten. Sie ist letztlich Ausfluss des Prinzips der Universalsukzession. Die Erben erben nun einmal das, was ihnen der Erblasser hinterlassen hat.

Anders präsentiert sich die Situation bei einer in der Praxis sehr viel selteneren Dauerwillensvollstreckung. Hier hat sich der Willensvollstrecker gemäss dem Autor im Grundsatz an den Vorschriften der BVV2 zu orientieren, mithin an Bestimmungen, die etwa auch für (gewöhnliche) Stiftungen gelten (vgl. N 176 f. zu Art. 517–518 ZGB). Auch diese Ansicht teilen die Rezensenten.

4. Willensvollstrecker und Interessenkonflikt

Vom Willensvollstrecker wird eine neutrale und die Interessen aller Erben wahrende Mandatsführung verlangt. Befindet er sich in einem Interessenkonflikt, kann gegen seine Ernennung aufgrund eines neben Art. 519 ZGB bestehenden, selbstständigen Ungültigkeits- oder Anfechtungsgrundes beim ordentlichen Gericht geklagt werden, wenn der Konflikt schon ursprünglich bei der Testamentserrichtung angelegt gewesen ist (vgl. N 7 zu Art. 517–518 ZGB). Tritt der Interessenkonflikt erst nachträglich ein, kann dieser einen Absetzungsgrund darstellen, wobei in dieser Konstellation umstritten ist, ob die Zuständigkeit – weiterhin – beim ordentlichen Gericht liegt (so der Autor in N 454 zu Art. 517–518 ZGB) oder bei der Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren (so MARTIN KARRER/NEDIM PETER VOGT/DANIEL LEU, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, N 105 zu Art. 518 ZGB).

In materieller Hinsicht verlangt der Autor, dass Interessenkonflikte immer im Einzelfall geprüft werden müssen. Unter Verweis auf PETER BREITSCHMID, «Willensvollstrecker: Disziplinarische Absetzung eines Rechtsanwalts ... (Entscheid-Besprechung)», in AJP 5/1996, S. 82–92, insb. S. 91, hält er dafür, dass der vom Erblasser bewusst geschaffene

Interessenkonflikt so lange hinzunehmen ist, als der Willensvollstrecker seine Stellung nicht missbrauche (vgl. N 9 zu Art. 517–518 ZGB). Nur eine «schwere bzw. nicht behebbare (strukturelle) Interessenkollision» hindert den Willensvollstrecker an seinem Mandat (vgl. N 9 zu Art. 517–518 ZGB).

Unter diesen Prämissen befindet sich der überlebende Ehegatte, der gemäss dem Autor vielfach unüberlegt zum Willensvollstrecker berufen wird, im Verhältnis zu den übrigen Erben in einem akzentuierten Interessenkonflikt, und zwar nicht nur bezüglich des Nachlasses, sondern auch bezüglich der güterrechtlichen Auseinandersetzung (vgl. N 8 zu Art. 517–518 ZGB). Aus Gründen der Praktikabilität kann es demgegenüber Sinn machen, den überlebenden Ehegatten als Willensvollstrecker einzusetzen, wenn er Alleinerbe ist. Mit dem Willensvollstreckerzeugnis, das sehr viel schneller erhältlich zu machen ist als die Erbbescheinigung, kann der Alleinerbe speditiver über den Nachlass verfügen (vgl. nochmals N 8 zu Art. 517–518 ZGB).

Aus der Anwaltsoptik ist mit Bezug auf den überlebenden Ehegatten ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Im Rahmen der Nachlassplanung wird der Anwalt nicht selten von einem (Ehe-)Paar mandatiert. Dabei sieht er sich mit der Erwartungshaltung konfrontiert, dass beide Partner in ihm den Anwalt sehen, welcher bei der dereinstigen Abwicklung des Nachlasses des Erstversterbenden die Interessen des Überlebenden gegen die übrigen Erben vertreten werde. Dieser Erwartungshaltung kann der Anwalt dann nicht gerecht werden, wenn er in beiden Testamenten der Partner als jeweiliger Willensvollstrecker eingesetzt wird, was nach Auffassung der Rezensenten ebenso unüberlegt und zu oft erfolgt, wie es der Autor bezüglich des überlebenden Ehegatten erwähnt (vgl. nochmals N 8 zu Art. 517–518 ZGB). Eine einseitige Interessenwahrung verträgt sich nun einmal nicht mit der Funktion als Willensvollstrecker. Diesem Umstand muss bereits bei der Nachlassplanung Beachtung geschenkt werden, indem entweder ein Dritter zum Willensvollstrecker ernannt oder auch der Verzicht auf einen solchen erwogen wird.

5. Willensvollstrecker und Erbteilung

Bekanntlich sind die Befugnisse des Willensvollstreckers im Rahmen der Erbteilung beschränkt. Er hat eine «rein dienende, vermittelnde und vorbereitende» Aufgabe bei der Teilung (N 302 zu Art. 517–518 ZGB mit weiteren Hinweisen). Er hat demnach die Erbteilung vorzubereiten und den Erbteilungsvertrag zu vollziehen; die «Erbteilung selbst ist jedoch Sache der Erben bzw. des Richters» (vgl.

N 302 zu Art. 517–518 ZGB mit weiteren Hinweisen). In diesem Zusammenhang verneint die herrschende Lehre auch, dass der Willensvollstrecker zur Erbteilungsklage aktivlegitimiert ist. Der Autor schliesst sich dem implizit an, indem er es als «*nicht ganz unproblematisch*» bezeichnet, «*wenn der (neutrale) Willensvollstrecker ins Geschehen eingreift*». Er schlägt jedoch de lege ferenda einen neuen Art. 518 Abs. 2^{bis} ZGB mit dem folgenden Wortlaut vor: «*Der Willensvollstrecker ist befugt, die Teilungsklage zu erheben, wenn die Erben sich über die Teilung nicht einigen und keine Teilungsklage erheben*» (vgl. N 324 zu Art. 517–518 ZGB). Bei einer solchen Befugnis kann der Willensvollstrecker indessen den Erben einen Erbteilungsprozess aufzwingen, den keiner der Erben gewollt hat und welchem die Erben den Fortbestand der Erbengemeinschaft mit ihren unterschiedlichen Vorstellungen bezüglich der Teilung vorgezogen haben. Dieser Entscheid der Erben, das Gericht nicht – oder zumindest nicht jetzt – anzurufen, ist unseres Erachtens auch von einem Willensvollstrecker zu respektieren.

Von grosser praktischer Bedeutung ist sodann die Frage, ob und bejahendenfalls für wie lange es einem Erben verwehrt ist, die Erbteilungsklage zu erheben, wenn der Erblasser einen Willensvollstrecker eingesetzt hat. Der Autor vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich kein Raum für die Teilungsklage eines Erben bestehe, solange der Willensvollstrecker an einem Teilungsplan arbeite. Davon ausgehend, dass in einem durchschnittlichen Nachlass innert 1–3 Jahren mit einem Abschluss der Teilung gerechnet werden könne, ergebe sich, dass nach Ablauf dieser Zeit eine Teilungsklage nur noch bei Vorliegen besonderer Gründe, welche der Willensvollstrecker darzulegen habe, verhindert werden könne. Als Faustregel gelte somit, dass vor Ablauf eines Jahres die Teilungsklage nur dann ohne weiteres eingereicht werden könne, wenn der Willensvollstrecker seine Bemühungen um Abschluss einer gütlichen Teilung freiwillig einstelle (vgl. zum Ganzen N 305 zu Art. 517–518 ZGB).

Die Rezensenten stehen dieser Auffassung kritisch gegenüber. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Lehre und Rechtsprechung in der Grundsatzfrage (Ausschluss der Erbteilungsklage bei der Einsetzung eines Willensvollstreckers?) gespalten sind. Das Kantonsgericht Zug in einem Entscheid vom 6. Mai 1981 (GVP 1981/82, S. 81 f.) und das Tribunal Cantonal des Kantons Waadt in einem Entscheid vom 1. Juni 1995 (SJZ 92/1996, S. 242) haben die Erbteilungsklage ausgeschlossen, allerdings ohne nähere Auseinandersetzung mit der Problematik. Das Kantonsgericht Graubünden hat die Frage in einem Urteil vom 8. April 1997 (PKG 1997, S. 20 ff.) letztlich offenlassen können; seine Erwägungen las-

sen indessen gehörige Skepsis an der Rechtsauffassung des erstinstanzlich urteilenden Bezirksgerichts erkennen, das die Teilungsklage einstweilen von der Hand gewiesen hat. In der Lehre hält beispielsweise PAUL PIOTET (in Schweizerisches Privatrecht, Erbrecht, Band IV/1, Basel und Stuttgart 1978, S. 167) dafür, dass der Richter von einem Erben (erst dann) angerufen werden kann, wenn der Teilungsentwurf nicht von allen Erben angenommen worden ist. Demgegenüber ist z.B. LIONEL HARALD SEEBERGER (in Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg 1992, S. 43) der Auffassung, dass die Einsetzung eines Willensvollstreckers der Geltendmachung des Teilungsanspruches nicht entgegenstehe.

Natürlich ist nicht zu verkennen, dass eine rasche Erhebung der Erbteilungsklage den Willensvollstrecker «kaltstellt». Zwar bewirkt die Rechtshängigkeit der Teilungsklage nicht einfach ex lege die Beendigung seines Mandats. Indessen liegt die Teilung nun in der Hand des Teilungsgerichts, und der Willensvollstrecker hat lediglich noch dessen Urteil zu vollziehen (N 318 zu Art. 517–518 ZGB). Der gesetzliche Anspruch jedes Erben, gemäss Art. 604 Abs. 1 ZGB «zu beliebiger Zeit» (!) die Teilung zu verlangen, kann aber nach unserer Auffassung nicht durch die testamentarische Einsetzung eines Willensvollstreckers – und damit durch ein einseitiges Rechtsgeschäft – auf unter Umständen mehrere Jahre hinaus unterminiert werden. Vor allem aber scheint uns ein zeitliches Kriterium, welches für die Dauer des Ausschlusses der Teilungsklage relevant sein soll, verfehlt zu sein. Ergibt sich nämlich schon in einer ersten Erbensitzung zum Beispiel drei Monate nach dem Tod des Erblassers, dass die Erben in wesentlichen Fragen der Teilung hoffnungslos zerstritten sind, ist es keinem Erben zuzumuten, dass der Willensvollstrecker sich gleichwohl um eine einvernehmliche Teilung bemüht und jener mit der Teilungsklage ausgeschlossen sein soll. Hier muss der sofortige Weg ans Gericht möglich sein. Der offenkundige Dissens der Erben – unabhängig von Stand und Umfang der Teilungsbemühungen des Willensvollstreckers – muss unseres Erachtens das massgebliche Kriterium sein, das jedem Erben die Teilungsklage ermöglicht. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass kein vernünftiger Erbe die Erbteilungsklage leichthin rechthängig macht, hat er doch einen unter Umständen hohen Gerichtskostenvorschuss zu leisten (vgl. Art. 98 ZPO).

Schliesslich kann es nach unserem Dafürhalten *a priori* keine zeitliche Beschränkung in der Erhebung der Erbteilungsklage geben in Fällen, in welchen ein Erbe Herabsetzungsklage erhebt, die er auf dem Wege der objektiven Klagenhäufung gemäss Art. 90 ZPO mit der Erbteilungsklage kombiniert. Weil die Herabsetzungsklage bekanntlich der relati-



ven einjährigen Verwirkungsfrist von Art. 533 Abs. 1 ZGB unterliegt und die Klagenhäufung ein Gebot der Prozessökonomie ist, muss hier auch bei Einsetzung eines Willensvollstreckers die Erbteilungsklage sofort möglich sein (so auch das Kantonsgericht Graubünden in seinem vorerwähnten Urteil vom 8. April 1997; vgl. PKG 1997, S. 20 ff.).

6. Das Honorar des Willensvollstreckers

Die Honorierung des Willensvollstreckers war jahre-, wenn nicht jahrzehntelang geprägt von den berühmt-berchtigten Prozentklauseln. Spätestens mit BGE 129 I 330 ist aber ein eigentlicher Paradigma-Wechsel eingetreten. Der Autor leitet aus diesem höchstrichterlichen Urteil – nach Auffassung der Rezensenten zu Recht – ab, dass in jedem Fall eine Kontrollrechnung anzustellen ist, und zwar auf der Basis eines reinen Zeithonorars (vgl. N 389 zu Art. 517–518 ZGB). In diesem Sinne sind Pauschalhonorare nicht per se unzulässig; sie müssen jedoch der besagten Kontrollrechnung standhalten.

Für die Festlegung des Stundentarifs hält der Autor die bewährten Kriterien für massgebend, als da etwa sind Qualifikation, Ausbildung, Fachwissen und Erfahrung des Willensvollstreckers, die Komplexität des Falles, Struktur des Nachlasses, Anwendung ausländischen Rechts, Anwendung fremder Sprachen, besondere Dringlichkeit und Verantwortung usw. (N 392 f. zu Art. 517–518 ZGB).

Bewährter Lehre und Rechtsprechung gemäss kann der Erblasser das Honorar des Willensvollstreckers in der letztwilligen Verfügung festlegen. Dabei ist eine nach Massgabe der vorstehenden Kriterien vom Erblasser übermässig hoch angesetzte Entschädigung zu reduzieren, soweit sie nicht als ein Vermächtnis zugunsten des Willensvollstreckers qualifiziert werden kann. Umgekehrt kann der Willensvollstrecker ein zu tief verfügbares Honorar erhöhen, womit allerdings wohl Unstimmigkeiten mit den Erben vorprogrammiert sind. Es bleibt damit bei der Empfehlung, die der Autor bereits in seinem Beitrag «Aktuelle Praxis zur Willensvollstre-

ckung», in *successio* 2007, S. 46, ausgesprochen hat, dass nämlich das Honorar in der letztwilligen Verfügung gar nicht geregelt werden soll (vgl. N 388 zu Art. 517–518 ZGB).

Daneben ist – in Ergänzung zu den Ausführungen des Autors – nach Auffassung der Rezensenten einer hinreichenden und vor allem auch rechtzeitigen Information der Erben durch den Willensvollstrecker bezüglich des Honorars und dessen Grundlagen Beachtung zu schenken. Die Praxis zeigt, dass hier nicht wenige Willensvollstrecker «sündigen» und Honorarstreitigkeiten provozieren, wenn die Erben erstmals mit der Schlussrechnung vom Honorar überhaupt substantiiert Kenntnis erhalten. Das Honorar bzw. dessen Parameter gehören deshalb in jedem Falle auf die Traktandenliste der ersten Erbenversammlung. Eine diesbezüglich offene Kommunikation schafft Vertrauen auch in die Mandatsführung ganz generell.

III. Schlussbemerkungen

Die vorstehenden Bemerkungen lassen erkennen, dass viele Aspekte der Willensvollstreckung weiterer Diskussionen und der Vertiefung und Fortführung sowohl durch Lehre als auch durch Rechtsprechung bedürfen. Der Autor hat in dieser Auseinandersetzung mit seinem Werk aber fraglos einen Meilenstein gesetzt. Insgesamt liegt eine hervorragende Kommentierung eines nicht leicht zu fassenden Rechtsinstitutes mit einem reichen Fundus an Material vor. Die Rezensenten sind überzeugt, dass dieser Kommentar auf lange Zeit das massgebende Referenzwerk zu Art. 517–518 ZGB sein und bleiben wird.

(Jürg Honegger,
Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich, vormaliger Präsident
der Fachkommission Fachanwalt SAV Erbrecht

und
René Strazzer,
Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht,
Zürich, Präsident der Fachkommission
Fachanwalt SAV Erbrecht)